

Zur Abrundung des Bildes vom sozialistischen staatsbürgerlichen Bewußtsein geht der Autor im letzten Kapitel auf das Rechtsbewußtsein ein. Er bezeichnet es als „eine wesentliche Komponente des staatsbürgerlichen Bewußtseins“, das „inhaltlich insbesondere durch die Gerechtigkeitsvorstellungen der Arbeiterklasse geprägt“ wird. „Was für sie auf Grund ihrer Klassenlage und -ziele gerecht, rechtlich und redlich ist, macht den Kern des Rechtsbewußtseins aus“ (S. 103).

Insgesamt sind Rieges Darlegungen zum Rechtsbewußtsein — dem Charakter der Broschüre sicherlich angemessen — recht knapp gehalten. Trotzdem hätte m. E. manches ausführlicher und deutlicher gesagt werden müssen. So könnten beispielsweise dadurch, daß der Autor nicht auf die Dialektik von gesellschaftlichem und individuellem Bewußtsein, von Alltags- und wissenschaftlichem Bewußtsein, von spontanem und wissenschaftlichem Rechtsbewußtsein, auf das Verhältnis von Einfachem zu Kompliziertem, auf die unterschiedliche Struktur verschiedener Rechtsvorschriften eingeht, unabsichtlich Mißverständnisse hervorgerufen werden.

Ungeachtet dieser Schwäche ist die Lektüre der Arbeit Rieges allgemein zu empfehlen. Es ist nur bedauerlich, daß das Buch — zu den Kommunalwahlen im Mai 1974 auf den Büchermarkt gekommen — inzwischen schon wieder vergriffen ist. Möge deshalb eine zweite, erweiterte Auflage nicht lange auf sich warten lassen!

Karlheinz Krüger, wiss. Aspirant
an der Sektion Wirtschaftswissenschaften
der Humboldt-Universität Berlin

Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Gerhard Witzlack:

Beiträge zur Verhinderung des Zurückbleibens

*Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1973.
238 Seiten; Preis: 6,60 M.*

Die auf dem VII. Pädagogischen Kongreß gestellte schulpolitische Hauptaufgabe, alle geistig und physisch gesunden Kinder zum Ziel der polytechnischen Oberschule zu führen, schließt notwendig die Forderung ein, das Zurückbleiben einzelner Kinder zu verhindern. Die vorliegende Arbeit weist aus, daß in dem Bemühen um tiefere Einsichten in die Prozesse des negativen Abweichens einzelner Kinder von der sozialen Normalentwicklung und in der praktischen pädagogischen Beherrschung dieser Prozesse ein sichtbarer Fortschritt erzielt wurde. Die Autoren kommen von gesicherten theoretischen Positionen aus über eine konstruktive Diskussion empirischer Untersuchungsergebnisse zu praktischen Schlußfolgerungen, die auch das Interesse der Justizorgane beanspruchen dürfen.

Im ersten Abschnitt des Buches werden grundlegende psychologische Aspekte der Verhinderung des Zurückbleibens skizziert. Als „zurückgeblieben“ werden Kinder bezeichnet, „bei denen ein so großer Entwicklungsrückstand wesentlicher psychischer Seiten der Persönlichkeit gegenüber den von der Gesellschaft für die einzelne Klassenstufe vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen eingetreten ist, daß das Erreichen des gegenwärtigen oder der nachfolgenden Klassenziele gefährdet ist und nur durch besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche individuelle Förderung gesichert werden kann“ (S. 13). Erste Hauptform des Zurückbleibens ist eine Entwicklungsverzögerung der Gesamtpersönlichkeit, d. h., daß „eine relativ einheitliche Entwicklung aller Seiten zwar im wesentlichen gewährleistet ist, die Altersnormen jedoch wesentlich verspätet erreicht werden“ (S. 13). Bei der zweiten Hauptform bestehen „so große Disproportionen zwischen den einzelnen Eigenschaftsbereichen des Kindes ..., daß die harmonische Gesamtentwicklung gefährdet ist“ (S. 14). Beispielhaft werden hier u. a. Widersprüche zwischen intellektuellen Leistungen und dem charakterlich sozialen Verhalten genannt. Dabei geht es nicht um Widersprüche an sich, die für junge Menschen charakteristisch und Ansatzpunkte für die Erziehung sind, sondern um Widersprüche solchen Aus-

maßes und solcher Form, daß sie entwicklungshemmend bzw. entwicklungsgefährdend wirken und vom Betroffenen meist nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Für die Analyse des Zurückbleibens werden grundlegende Hinweise gegeben: Sie ist immer auf die Gesamtpersönlichkeit zu beziehen; die speziellen Auffälligkeiten dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Es ist zu beachten, daß der junge Mensch in einem ganz bestimmten Kollektiv mit einem spezifischen Entwicklungsniveau relativ Zurückbleiben kann. Schließlich ist ein Zurückbleiben auch auf die individuellen Entwicklungspotenzen des Kindes, deren Möglichkeiten und Grenzen zu beziehen (S. 15 f.). Diese Aussagen sind für die Täterdifferenzierung sowie die Individualisierung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen wertvoll.

An dieser Stelle sei vermerkt, daß der Begriff „Analyse“ lediglich ein Erkenntnisverfahren bezeichnet, ohne daß damit etwas über Umfang und Aufwand ausgesagt wird; sie sind nur abhängig von Ziel und Gegenstand konkret bestimmbar. Insofern ist eine abstrakte Polemik gegen die Verwendung des Begriffs „Persönlichkeitsanalyse“, wie sie mitunter in der Strafrechtspraxis anzutreffen ist, nicht begründet. Einsichten in personale Sachverhalte können nur analytisch gewonnen werden. Eine andere Frage ist die nach den sachlichen und von der Effektivität diktierten Grenzen. Allein hier gilt es, zu konkreten Aussagen zu kommen.

Die Erklärung des Zurückbleibens aus einem „ungünstigen Zusammentreffen äußerer (schul-organisatorischer, pädagogisch-methodischer, sozialer, familiärer) und innerer (physiologischer, neurophysiologischer, psychischer) Bedingungen“ — lineare Ursachenerklärungen, bei denen das Zurückbleiben ausschließlich und vorrangig auf eine äußere oder innere Bedingung zurückgeführt wird, werden als unzureichend angesehen (S. 17) — impliziert, unausgesprochen und gleichermaßen für die kriminologische Ursachenforschung geltend, die Forderung, die Determinanten der Persönlichkeitsentwicklung als in bestimmter Konstellation gefügte Komplexe zu begreifen.

Weitere Darlegungen hierzu konzentrieren sich auf die inneren Bedingungen, insbesondere auf die Fähigkeit und die Einstellung zum Lernen. Es wird eine Einteilung und Charakteristik der Zurückbleibenden in drei Gruppen vorgenommen: Lernwillige mit geringer Lernfähigkeit, Lernunwillige mit guter Lernfähigkeit und Lemunwillige mit geringer Lernfähigkeit (S. 18 ff.). Sie macht ein weiteres Mal die Grenzen kriminologischer Feststellungen deutlich, die eine mangelhafte Bildung „an sich“ mit dem Straffälligwerden in Verbindung bringen. Kriminologisch relevant jedoch sind vor allem Einstellungen im Hintergrund mangelhafter Leistungen trotz ausreichender Fähigkeiten.

Beachtenswert ist der Hinweis auf die Besonderheiten im Erleben zurückgebliebener Kinder. Sie müssen oft jahrelang Mißerfolgerlebnisse verarbeiten, so daß bei ihnen bloße Kritik an Leistung und Verhalten in der Regel nicht zu positiven Reaktionen, sondern zu Gleichgültigkeit oder Aggressivität führt (S. 27). Es genügt bei ihnen also nicht, festzustellen, welche negativen Umstände auf sie eingewirkt haben bzw. einwirken, sondern es muß auch geprüft werden, wie sie diese Einflüsse erleben.

Die folgenden drei Abschnitte des Buches beschäftigen sich mit der Verhinderung des Zurückbleibens im Vorschulalter sowie mit der Verhinderung und Überwindung des Zurückbleibens in der Unterstufe und in der Mittelstufe. Als Grundaufgabe wird hier formuliert, ein Zurückbleiben von Anfang an zu verhindern. Je weiter das Zurückbleiben und je später die Korrekturbemühungen, um so geringer die Erfolgsaussichten und um so höher der Aufwand.

Nach den Erhebungen, die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen, ist nahezu bei jedem zweiten der Zurückbleibenden die Familienerziehung mangelhaft (S. 114, 173 f.). Die Verfasser betonen daher, daß es „in erster Linie die Aufgabe der Schule (ist), dem Zurückbleiben vorzubeugen bzw. ihm entgegenzutreten, um